jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2016/6/8 LVwG-359-1/2016-R14

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.06.2016

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

08.06.2016

Norm

AVG §8
FlVfLG Vlbg 1979 §35 Abs1
FlVfLG Vlbg 1979 §35 Abs2

1. AVG § 8 heute
2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Das Flurverfassungsgesetz kennt zwar kein gesetzlich verankertes Einspruchsrecht gegen Beschlüsse der Vollversammlung einer Agrargemeinschaft, dennoch lässt sich aus § 35 Flurverfassungsgesetz, der die Überwachung der Agrargemeinschaften, die Entscheidung von Streitigkeiten und die Überprüfung der Satzungen und der Wirtschaftspläne regelt, klar die Aufsichtsfunktion der Agrarbezirksbehörde ableiten.Das Flurverfassungsgesetz kennt zwar kein gesetzlich verankertes Einspruchsrecht gegen Beschlüsse der Vollversammlung einer Agrargemeinschaft, dennoch lässt sich aus Paragraph 35, Flurverfassungsgesetz, der die Überwachung der Agrargemeinschaften, die Entscheidung von Streitigkeiten und die Überprüfung der Satzungen und der Wirtschaftspläne regelt, klar die Aufsichtsfunktion der Agrarbezirksbehörde ableiten.

Vor diesem Hintergrund sind die durch den Beschwerdeführer als Weiderechtsbesitzer und Mitglied der Agrargemeinschaft eingebrachten Anträge grundsätzlich zulässig. Der Beschwerdeführer bediente sich dieser Anträge, um durch die Agrarbezirksbehörde prüfen zu lassen, ob der in Frage stehende Vollversammlungsbeschluss entsprechend den Bestimmungen der Satzung und des Gesetzes zustande gekommen ist bzw ob dieser gegen die Satzung oder das Gesetz verstößt.

Schlagworte

Flurverfassung, Agrargemeinschaft, Beschlüsse, Aufsichtsrecht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGVO:2016:LVwG.359.1.2016.R14

Zuletzt aktualisiert am

05.07.2016

Quelle: Landesverwaltungsgericht Vorarlberg LVwg Vorarlberg, http://www.lvwg-vorarlberg.at

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at